



<b>I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>Seite</b>
Präambel	2
§ 1 Name	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Sitz und Geschäftsjahr	3
<b>II. Aufgaben</b>	
§ 4 Aufgaben des Verbandes	3
<b>III. Mitglieder, Örtliche Mitgliederversammlungen</b>	
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 5 a Kooperationspartner	6
§ 6 Örtliche Mitgliederversammlung	6
§ 7 Caritastag	7
<b>IV. Organe</b>	
§ 8 Organe des Verbandes	7
§ 9 Delegiertenversammlung	8
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung	8
§ 11 Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung	9
§ 12 Caritasrat	10
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates	11
§ 14 Sitzungen und Verfahren im Caritasrat	12
§ 15 Vorstand	13
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	13
<b>V. Besonderes, Haftung, Prüfungen</b>	
§ 17 Geheimhaltungspflicht	16
§ 18 Besondere Vertreter	16
§ 19 Haftung	16
§ 20 Prüfungen	17
<b>VI. Satzungsänderung und Verschmelzung oder Auflösung</b>	
§ 21 Satzungsänderung und Verschmelzung oder Auflösung	17
§ 22 Vermögensanfall	17
<b>VII. Aufsicht</b>	
§ 23 Kirchliche Aufsicht	17
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
§ 24 Übergangsbestimmungen	19



## Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Diese Wesenselemente der Kirche bedingen einander und stehen in innerer Verbindung zu einander. Sie sind Selbstverständnis der Kirche und zugleich Anspruch für ihre konkrete Praxis am ganzheitlichen Wohl des Menschen.

Der Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, von christlichen Gemeinschaften, Orden, Pfarrgemeinden, Pastoralverbänden sowie durch die verbandliche Caritas.

Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen. Dies bedingt, dass der Dienst der Liebe „auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf“. (Enzyklika DEUS CARITAS EST, S. 29).

Auf dieser Grundlage gibt sich der

Caritasverband Brilon e.V.

folgende Satzung: (1)

## I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1 Name

- (1) Der im Jahr 1946 gegründete Caritasverband Brilon e. V. ist die vom Erzbischof von Paderborn anerkannte, unter seinem Schutz und seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in den Dekanaten Hochsauerland-Ost und Waldeck.
- (2) Er trägt den Namen: "Caritasverband Brilon e.V. " (im Folgenden: - Verband - genannt).
- (3) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V.. Er vertritt die Caritas der katholischen Kirche im Verbandsgebiet.
- (4) Der Verband wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Der Verband orientiert sich am Leitbild des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V., auf dessen Grundlage der Caritasverband Brilon e. V. sein eigenes Leitbild „Dem Menschen dienen“ entwickelt hat und fortschreibt.



- (6) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verband kirchenrechtlich den Status eines privaten rechtsfähigen kanonischen Vereins von Gläubigen gem. cc. 298 ff., 321 ff. CIC. Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten sowie den Bestimmungen des kanonischen Rechts.
- (7) Für den Verband und seine Einrichtungen und Dienste gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG)- oder eine Nachfolgeregelung- in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Weitergabe von Mitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Mitglieder ist zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen können die nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerlichen Freigrenzen als Pauschale gezahlt werden.

## **§ 3 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband ist unter Nr. VR10059 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Brilon. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **II. Aufgaben**

### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Zweck des Verbandes ist insbesondere die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, der Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.



- (2) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Caritas in seinem Verbandsgebiet koordiniert und caritative Aufgaben durchführt. Dabei wirkt er regelmäßig mit Kirchengemeinden, katholischen caritativen Fachverbänden, Orden, Vereinigungen und Trägern zusammen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kindergärten und Altenheimen, Angebote für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO durch Leistungen zum Lebensunterhalt bspw. Essen auf Rädern, kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote, Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere für ältere, kranke und sozial schwache Menschen. Im Übrigen darf der Verband alles tun, was sinnvoll und geeignet ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesondere:
1. Er unterstützt Menschen in Not.
  2. Er ist Träger von sozial-caritativen Diensten und Einrichtungen wie beispielsweise ambulante, stationäre und teilstationäre Dienste und Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er dazu juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen.
  3. Er greift soziale Problemlagen auf und gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
  4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter und vertritt deren Interessen in Staat, Kirche und Gesellschaft.
  5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
  6. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst.
  7. Er wirkt in Gremien der katholischen Kirche mit.
  8. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. entsprechend dessen Satzung und Regelungen mit.
  9. Er arbeitet mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
  10. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
  11. Er fördert das ehrenamtliche, freiwillige und soziale Engagement.
  12. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
  13. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner und überdiözesaner Bedeutung mit und fördert und unterstützt Projekte im Rahmen der Aufgaben von Caritas-International.



- (4) Der Verband, seine korporativen Mitglieder und die Fachverbände aus dem Verbandsgebiet stimmen ihre Interessen und Aktivitäten untereinander ab.

### III. Mitglieder, Örtliche Mitgliederversammlung, Caritastag

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Ausnahme der in § 5 Absatz 6 genannten Mitglieder abschließend. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
  2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
  3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigendem Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.
- (4) Persönliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich zur Caritasarbeit der katholischen Kirche bekennen und sie unterstützen. Sie werden einer örtlichen CKD zugewiesen.
- (5) Die Mitglieder der angeschlossenen Fachverbände (Caritas-Konferenzen Deutschlands, Vinzenzkonferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Sozialdienst katholischer Frauen, SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste, Kreuzbund und die ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes) sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der angeschlossenen Fachverbände regeln sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.  
Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Verbandes nur über ihre Fachverbände wahr.
- (6) Korporatives Mitglied kann eine juristische Person werden, die als katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und ihrer Tätigkeit Caritasaufgaben im Verbandsgebiet erfüllt. Das gilt auch für Kirchengemeinden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.



- (7) Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Gliederungen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die persönlichen und korporativen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitragsordnung.

## **§ 5 a Kooperationspartner**

- (1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen der Caritas nahe stehen, eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können vom Verband als Kooperationspartner angeschlossen werden.  
Durch den Anschluss wird keine Mitgliedschaft begründet und es werden keinerlei Mitgliedschaftsrechte erworben.
- (2) Für den verbandlichen Kooperationspartner gelten die "Leitlinien zum Anschluss als Kooperationspartner des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V." und seiner Orts- und Fachverbände" in der jeweils gültigen Fassung. Der Anschluss als verbandlicher Kooperationspartner bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V..

## **§ 6 Örtliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Um allen persönlichen Caritasverbandsmitgliedern Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben, finden in der Regel einmal im Jahr in den Kirchengemeinden örtliche Mitgliederversammlungen statt.
- (2) Die in den Kirchengemeinden wohnenden oder dieser zugewiesenen persönlichen Caritasverbandsmitglieder sowie die Mitglieder der in dieser oder einer zugewiesenen Kirchengemeinde tätigen CKD sind zur örtlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Die örtlichen Mitgliederversammlungen
  1. erhalten Informationen über die laufenden oder geplanten Aktivitäten des Verbandes sowie Anregungen für die Förderung der Caritasarbeit in der Kirchengemeinde;
  2. können Empfehlungen für die Arbeit des Caritasverbandes geben;
  3. wählen Delegierte für die Delegiertenversammlung des Verbandes in der Versammlung, wobei auch Mitglieder der örtlichen CKD wählbar sind und das Ergebnis der Wahl schriftlich festzuhalten ist.
- (4) Die Durchführung der örtlichen Mitglieder-versammlungen erfolgt jeweils durch die in der Kirchengemeinde tätigen CKD. Ist diese hierzu nicht (mehr) bereit oder besteht dort keine Caritas-Konferenz mehr, führt der Caritasrat oder eine von ihm beauftragte Person die örtliche Mitgliederversammlung durch.



- (5) Die Einladung zur örtlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Bekanntmachung in der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des CKD oder die nach Absatz 4 bestimmte Person spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Die Frist beginnt am Tag des Aushanges, wobei für die Berechnung der Frist der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird. Die Einladung erfolgt durch Aushang an den örtlichen kirchlichen Bekanntmachungstafeln.

## **§ 7 Caritastag**

- (1) Um die Gemeinsamkeit besonders auch der persönlichen Mitglieder des Verbandes zu fördern, soll regelmäßig alle 3 Jahre ein Caritastag stattfinden.
- (2) Der Caritastag beschäftigt sich mit Themen und Entwicklungen im eigenen Verband sowie mit caritativen und sozialpolitischen Problemstellungen der Caritasarbeit.
- (3) Die Einberufung und Durchführung des Caritastages obliegen dem Vorstand des Verbandes; er kann die Durchführung des Caritastages delegieren

## **IV. Organe**

### **§ 8 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. die Delegiertenversammlung;
  2. der Caritasrat;
  3. der Vorstand.
- (2) Bei der Besetzung der Organe ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
- (3) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
- (4) Ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiger Beauftragter des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. kann an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Von den Einladungen und Niederschriften der Sitzungen der Delegiertenversammlung sowie des Caritasrates des Verbandes ist dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jeweils eine Ausfertigung zuzusenden.



## **§ 9 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  1. den von den örtlichen Mitgliederversammlungen in den Kirchengemeinden gewählten Vertretern, wobei je angefangene 100 Mitglieder ein Vertreter zu entsenden ist.
  2. mindestens je einem Vertreter aller anerkannten Fachverbände mit Sitz im Verbandsgebiet;
  3. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder
  4. den Mitgliedern des Caritasrates;
  5. je einem Vertreter der caritativen Orden mit Sitz im Verbandsgebiet mit beratender Stimme;
  6. einem Priester je Dekanat mit beratender Stimme, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
  7. einem Vertreter je Dekanatspastoralrat mit beratender Stimme, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
  8. den Mitgliedern des Vorstandes mit jeweils beratender Stimme;
  9. dem / den bestellten Vertreter(n) nach § 30 BGB mit beratender Stimme.
- (3) Vollzeit- und Teilzeitmitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
- (4) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Für den Fall, dass ein Mitglied an der Teilnahme der Delegiertenversammlung verhindert ist, können Ersatzdelegierte gewählt werden. Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden von Delegierten tritt an diese Stelle ein für die Amtsperiode gewähltes oder benanntes Ersatzmitglied. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubestellung im Amt. Nachwahlen für die jeweils restliche Amtsdauer sind möglich.
- (5) Beschäftigte des Verbandes sowie Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Caritasrates ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung**

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt:
  1. Beratung über Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung.





2. Die Festlegung der Anzahl sowie die Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
  3. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Caritasrat;
  4. Entgegennahme
    - a.) des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates;
    - b.) des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates, der Informationen über (Aus-)Gründung von Einrichtungen oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen enthalten muss;
    - c.) des vom Caritasrat festgestellten Jahresabschlusses;
    - d.) des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses.
  5. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Caritasrates;
  6. Entscheidung über die Entlastung des Caritasrates; die Mitglieder des Caritasrates sind hierbei nicht stimmberechtigt;
  7. Entscheidung über den Einspruch eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes;
  8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.;
  9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes;
  10. Wahl der Delegierten für die Organe des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.;
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen nach § 10 Abs. 1 Ziffern 2 und 10 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Blockwahlen sind zulässig.

## § 11

### Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Delegiertenversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.



- (2) Die Delegiertenversammlung wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
- (3) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit in der Satzung und / oder im Gesetz keine andere Regelung getroffen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.
- (5) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende des Caritasrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Caritasratsmitglied anwesend, übernimmt vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
- (6) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Delegierten unverzüglich bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (7) Zur Delegiertenversammlung können Gäste eingeladen werden.

## § 12 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem auf Vorschlag des Caritasrates vom Erzbischof von Paderborn bestellten Priester aus dem Verbandsgebiet mit beratender Stimme.
- (2) Die Caritasratsmitglieder müssen jeweils Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angeschlossen ist. Die Mehrheit der Mitglieder muss römisch-katholisch sein.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Caritasrates im Amt. Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Caritasratsmitglieder unterschiedliche Zeiträume für die Ausübung der 6 jährigen Amtszeit benennen. Nachwahlen für die restliche Amtszeit sind möglich. Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (4) Bei der erstmaligen Einführung der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten der Caritasratsmitglieder nach § 12 Absatz 3 Satz 2 , kann für einzelne Caritasratsmitglieder die Amtszeit abweichend vom §12 Absatz 3 Satz 1 verkürzt oder verlängert werden. Das Gleiche gilt im Falle einer Abkehr von dem Modell der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten.



- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt; diese müssen römisch-katholisch sein.
- (6) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Verbandes, seiner ausgegliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en), eines Fachverbandes oder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer in den letzten zwei Jahren vor der Wahl Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder leitender Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) war.
- (8) Der auf Vorschlag des Caritasrates vom Erzbischof von Paderborn bestellte Priester aus dem Verbandsgebiet nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (10) Die Mitglieder des Caritasrates sollten bei Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

## § 13

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat die Aufgabe, über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er nimmt an der Delegiertenversammlung teil. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Caritasrat hat mit Wirkung nur im Innenverhältnis folgende Rechte und Pflichten:
  1. Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes;
  2. Beratung und Unterstützung des Vorstandes;
  3. Festlegung strategischer Ziele in Zusammenarbeit mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmendaten des Verbandes;
  4. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes;
  5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
  7. Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages;
  8. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;



9. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung;
10. Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften nach § 16 Abs. (3) sowie nach § 23 Abs. (4);
11. Entscheidung über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von Einrichtungen oder Beteiligung an juristischen Personen entscheidet der Caritasrat auch über die Besetzung der Sitze der Verbandsvertreter in den Organen entsprechend der Statuten der juristischen Personen.
12. Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für den Vorstand;
13. Erstellung eines Tätigkeitsberichts;
14. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
15. Wahl, Wiederwahl und Abwahl des Vorstandes;
16. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
17. Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes;
18. Entscheidung über
  - a) den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand;
  - b) die Höhe der Vergütung des Vorstandes sowie
  - c) die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand.

Die Entscheidungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.;
19. Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes;
20. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
21. Zustimmung zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
21. Festlegung der Zielgrößen und Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen zur Wahrung einer ausgewogenen Besetzung im Sinne des § 8 Absatz 2.

## § 14

### Sitzungen und Verfahren im Caritasrat

- (1) Der Caritasrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.



- (2) Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Caritasrat tagt mindestens einmal je Quartal.
- (4) Der Caritasrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Caritasrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Caritasrat ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.
- (9) Der Caritasrat kann Kommissionen bilden; auf § 8 Abs. 3 der Satzung wird hingewiesen.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je 5 Jahre vom Caritasrat gewählt und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. bestätigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, legt der Caritasrat eine oder einen Vorsitzenden des Vorstandes fest. Die Amtsdauer erlischt spätestens mit der Bestätigung der neuen Mitglieder. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig dem Caritasrat angehören.



- (5) Der Vorstand vertritt den Verband. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den Verband alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Caritasrat kann durch Beschluss einem Mitglied des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften oder für ein konkretes Einzelrechtsgeschäft befreien. Dies gilt nicht für die Änderung ihrer Arbeitsverträge, der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten des Vorstandes.
- (7) Die Dienstverträge einschl. der Nebenleistungen sowie geldwerte Vorteile zugunsten eines Vorstandsmitgliedes sind nur wirksam, wenn sie von dem Vorsitzenden des Caritasrates oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des Caritasrates unterschrieben sind.

## § 16

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung;
  2. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplans an den Caritasrat;
  3. Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes bis zum 30.06. des Folgejahres;
  4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  5. Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, zum Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. und zu den örtlichen Fachverbänden;
  6. Kontakt und Beziehungspflege zu kirchlichen Organisationen, insbesondere zu den Kirchengemeinden, den Pastoralverbänden, den Dekanaten des Verbandsgebietes sowie zum jeweiligen Gemeindeverband;
  7. langfristige Sicherung der Existenz des Verbandes;



8. die Vertretung des Verbandes in kirchlichen, kommunalen und sonstigen staatlichen Gremien.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Caritasrates bedürfen im Innenverhältnis - über die in § 13 Abs. (2) aufgeführten Geschäfte hinaus - folgende Entscheidungen des Vorstandes:
1. der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
  2. die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften oder Patronatserklärungen jeder Art, Garantieverpflichtungen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften von mehr als 100.000,00 €, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
  3. Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
  4. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, sofern der Streitwert mehr als 100.000,00 € beträgt und es sich nicht um Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; in letzteren Fällen ist der Caritasrat unverzüglich nachträglich zu informieren;
  5. Personalentscheidungen im AT-Bereich; Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit besonderen Vertretern.
- (4) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes.
- (5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.
- (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.

- (10) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat den geprüften Jahresabschluss mit Prüfbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

## V. Besonderes, Haftung, Prüfungen

### § 17 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Caritasrates und seiner Ausschüsse / Kommissionen sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

### § 18 Besondere Vertreter (Geschäftsführer, Prokurist)

- (1) Der Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Caritasrates für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Die Berufung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

### § 19 Haftung

Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.



## **§ 20 Prüfungen**

- (1) Der Jahresabschluss des Verbandes ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es sind dabei die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe geltenden Regelungen anzuwenden, sofern nicht Sondervorschriften gelten. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. der verantwortliche Prüfpartner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll spätestens nach 5 Jahren gewechselt werden; ein Wechsel der Kanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insgesamt soll spätestens nach 10 Jahren erfolgen. Zwischen jeder Rotation und der erneuten Beauftragung soll ein Zeitraum von 4 Jahren liegen.
- (2) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jederzeit angeordnet bzw. durchgeführt werden.

## **VI. Satzungsänderung und Verschmelzung oder Auflösung**

### **§ 21 Satzungsänderung und Verschmelzung oder Auflösung**

Änderungen der Satzung und Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 22 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., ersatzweise an das Erzbistum Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des bisherigen Verbandszweckes zu verwenden haben.

## **VII. Aufsicht**

### **§ 23 Kirchliche Vereinsaufsicht**

- (1) Als privater rechtsfähiger kanonischer Verein untersteht der Verband der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der gebilligten Statuten (Vereinssatzung) sowie des kanonischen Rechts.
- (2) Der Ergebnisplan bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang beim Erzbischöflichen Generalvikariat eine anders lautende Mitteilung an den Verband ergeht.

- (3) Der festgestellte Jahresabschluss (einschließlich des Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Abs. (3) Ziffer 2, an denen der Verband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt) sowie der Prüfbericht werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorgelegt.
- (3 a) Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1 Mio. € ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat in der Planungsphase anzuzeigen.
- (4) Folgende Beschlüsse und Rechtsakte des Verbandes bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €;
  - b) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht grundbuchrechtlich abgesichert werden, mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €, wobei mehrere für denselben Zweck aufgenommene oder gewährte Darlehen zur Bestimmung des Gegenstandswertes addiert werden; abweichend hiervon gilt für die Aufnahme und Gewährung interner Darlehen bei miteinander organschaftlich verbundener Unternehmen eine Genehmigungspflicht erst ab einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 €;
  - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet geschlossen werden und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 250.000,00 € übersteigt;
  - d) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats - oder Garantieerklärungen jeder Art, die jeweils einen Gegenstandswert von 100.000 € übersteigen;
  - e) Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritas durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften;
  - f) Konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen;
  - g) Übernahme der Betriebsträgerschaft, des Betriebes oder der Betriebsführung von Einrichtungen.
  - h) Bestellung eines Hausgeistlichen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gestellungsverträgen;
  - i) Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss und Änderung ihrer Dienstverträge, ausgenommen der Beendigung;
  - j) Satzungsänderungen;
  - k) Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes.
- (5) Die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen werden über den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. vom Erzbischöflichen Generalvikariat eingeholt.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Die zur Zeit gültige Satzung vom 26.10.2015, die in der 5. Delegiertenversammlung am 26.10.2015 beschlossen wurde, wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg in Kraft.
- (3) Die Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder und deren Eintragung. Bis zu diesem Zeitpunkt können amtierende Vorstandsmitglieder in Abweichung zu § 11 Absatz 5 auch Mitglied des Caritasrates sein.
- (4) Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Delegiertenversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen zu beschließen. Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich; ist bei einem mehrköpfigen Vorstand der Vorstandsvorsitzende einzelvertretungsberechtigt, obliegt ihm die alleinige Beschlussfassung. Über die Beschlussfassung des Vorstandes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung berichtet.

Brilon, den 04.11.2019

